

RS Vfgh 2015/2/19 E1483/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2015

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

VfGG §17 Abs2

ZPO §63 Abs1, §84

Leitsatz

Zurückweisung einer als "Berufung" bezeichneten Eingabe nach Abweisung des Verfahrenshilfeantrags

Rechtssatz

Soweit sich die als "Berufung" bezeichnete Eingabe gegen den Beschluss des VfGH vom 20.11.2014 (betr die Abweisung des Verfahrenshilfeantrags wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit) richtet, ist sie schon deshalb zurückzuweisen, weil gegen einen den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe abweisenden Beschluss des VfGH kein Rechtsmittel mehr offen steht.

Sollte der Einschreiter mit seiner Eingabe neuerlich um Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.09.2014 ansuchen, wäre dieser Antrag mangels zwischenzeitiger Änderung der Sach- und Rechtslage ebenfalls zurückzuweisen.

Soweit die Eingabe schließlich eine Deutung als - selbstverfasste - Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.09.2014 zulässt, ist sie zurückzuweisen, weil sie entgegen §17 Abs2 VfGG nicht durch einen Rechtsanwalt abgefasst und eingebracht wurde. Auf den Anwaltszwang bei Einbringung einer Beschwerde wurde der Einschreiter im Rahmen des Beschlusses vom 20.11.2014 ausdrücklich hingewiesen.

Entscheidungstexte

- E1483/2014
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.02.2015 E1483/2014

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Anwaltszwang, Auslegung eines Antrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E1483.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at